

Leipziger Tageblatt

1845

und

Anzeiger.

N^o 250.

Sonntag, den 7. September.

1845.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 23. Juli 1845.

Nach Eröffnung der Sitzung in der üblichen Weise erstattete die Deputation zum Localstatut, dem ihr von dem Collegium in der Plenarversammlung am 2. Juli dieses Jahres erteilten Auftrage gemäß, durch ihren Vorsitzenden, Herrn Dr. Baumann, gutachtlichen Vortrag über diejenigen Erläuterungen, welche der Magistrat den Stadtverordneten in Bezug auf die Administration des neuen Friedhofs durch ein Mitglied seines Collegium in letzter Versammlung gegeben hatte. Hiernach kann sich der Magistrat

1) mit der von den Stadtverordneten in Antrag gebrachten directen Unterordnung der Verwaltung des neuen Friedhofes unter den Stadtrath nicht einverstanden, erachtet vielmehr, insonderheit wegen der hierdurch bezweckten wesentlichen Vereinfachung der Administration, die Verweisung der Angelegenheiten des neuen Friedhofes an das Johannessospital für bei Weitem zweckmäßiger.

Eben so findet

2) der Stadtrath keinen Grund, die von den Stadtverordneten beantragte Ermäßigung des Concessionsgeldes für eine Familiengrabnissstelle an der Umfassungsmauer von 100 Thlr. auf 80 Thlr. eintreten zu lassen, da eine solche 90 Ellen in sich faßt, auf unbestimmte Zeit verliehen wird, und die damit zu überlassende, antheilige Mauer allein ca. 33 Thlr. zu stehen kommt, jedenfalls auch durch die Herabsetzung des Concessionsgeldes in der vorgeschlagenen Weise ein Mißverhältniß zu dem angenommenen Tariffaße von 40 Thaler für eine einzelne Grabstelle mit eisernem Gitter entstehen würde, da letztere doch nur auf 60 Jahre verliehen werden soll und rücksichtlich ihres Umfanges mit einer Familiengrabnissstelle in einigen Vergleich nicht zu bringen ist.

3) hat der Magistrat, um die drei ersten Ansätze des mitgetheilten Tariffs unter sich in ein entsprechendes Verhältniß zu setzen, für angemessen erachtet, daß bei Zugewährung einer zweiten und dritten Grabstelle mit eisernem oder hölzernem Gitter an ein und dieselbe Familie das Concessionsgeld sich um die Hälfte ermäßige, mithin nur mit beziehentlich 20 Thlrn. und 7 Thlrn. 15 Ngr. entrichtet werde. Die Stadtverordneten erklärten nach reiflicher Erwägung der von dem Rath resp. neuerdings angegebenen Gründe nunmehr in allen drei Puncten ihr Einverständnis mit dem letzteren.

Nach Inhalt einer hiernächst in Berathung gezogenen Mittheilung des Stadtrathes ist demselben in Folge eines Antrages des hiesigen Stadtgerichts durch hohe Verordnung aufgegeben worden, auf so lange, als der gegenwärtige Zustand in den Geschäften sowohl, als in dem Personalstat der genannten Behörde fortbauert, für die Anstellung eines Hilfs-Stadtgerichtsrathes besorgt zu sein. Demnach hat der Stadtrath nach wiederholter erfolgloser Gegenvorstellung beschlossen, einen solchen mit dem Titel „Assessor“ und einem jährlichen Gehalte von 800 Thlrn. bis zur ersten Personalveränderung im Stadtgerichtocollegium, jedoch ohne Hoffnung auf Nachfolge in eine Stadtgerichtsrathsstelle anzustellen. Bekanntes nun auch das Plenum nicht, daß die Arbeiten, wie bei allen Behörden, so auch bei hiesigem Stadtgerichte in neuerer Zeit zugenommen haben, so konnte man sich doch im vollkommensten Einverständnis mit dem Stadtrathe von der Nothwendigkeit der Begründung dieser, wenn auch nur transitorischen, Stelle nicht überzeugen, und machte, wie auch von letzterem gegen die hohe Regierungsbehörde geschehen war, dagegen geltend, daß durch die mit dem 1. Januar laufenden Jahres erfolgte Ueberweisung der Rügenachen an das Vereinigte Criminal-Amt dem Stadtgerichte eine wesentliche Geschäfts erleichterung zu Theil geworden, und daß durch eine zweckentsprechende Vereinfachung im Geschäftsgange und sonst es den Mitgliedern des Stadtgerichts ohne die Beihilfe eines neu anzunehmenden Hilfsrathes doch vielleicht möglich werden dürfte, die ihnen obliegenden, allerdings sehr umfangreichen, Directorial-Arbeiten zu bewältigen. Eben so blieb nicht unerwähnt, daß innerhalb eines kurzen Zeitraums nach und nach vier juristisch befähigte provisorische Hilfsarbeiter und ein Nuntius mit einem jährlichen Besoldungsaufwande von 1963 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. bei hiesigem Stadtgerichte angestellt worden und dadurch die vorhandenen Arbeitskräfte einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten haben. Aller dieser Gegenstände ungeachtet theilte jedoch das Plenum die Ansicht des Stadtrathes vollständig, daß von weiteren Vorstellungen irgend ein günstiger Erfolg nicht zu hoffen stehen dürfte, und gab zu der Begründung der beregten transitorischen Stelle unter der Voraussetzung seine einhellige Zustimmung, daß das Stadtgericht von selbst nach allen Kräften darauf bedacht sein werde, zulässige Abkürzungen und Vereinfachungen im Verfahren und im Geschäftsgange, wodurch allein schon gegen früher nicht unbedeutend an Zeit gewonnen werden möchte, wo nur irgend möglich, eintreten zu lassen.

Nachdem dem israelitischen Kaufmanne, Herrn Philipp Ellsen aus Frankfurt a. M. auf sein Gesuch um Concession zu Verlegung seiner daselbst bestehenden Manufacturwaaren- und Discon-